Stadt Schwäbisch Hall

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall vom

Inhaltsübersicht

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende/Vorsitzender
- § 2 Fraktionen des Gemeinderats

II Rechte und Pflichten der Stadträtinnen/Stadträte

- § 3 Rechtsstellung der Stadträtinnen/Stadträte
- § 4 Amtsführung, Anwesenheit in der Sitzung
- § 5 Amtsverschwiegenheit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Vertretungsverbot
- § 8 Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

III Sitzungsordnung

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen, Presseberichterstattung
- § 11 Sitzordnung
- § 12 Zuhörerinnen/Zuhörer
- § 13 Ordnung im Sitzungsraum

Abschnitt 2: Vorbereitung der Sitzungen

- § 14 Einberufung des Gemeinderats
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Sitzungsvorlagen des Bürgermeisteramts

Abschnitt 3: Geschäftsgang der Sitzungen

- § 17 Verhandlungsleitung
- § 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände
- § 19 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 20 Vortrag
- § 21 Redeordnung
- § 22 Stellung von Anträgen
- § 23 Finanzanträge
- § 24 Geschäftsordnungsanträge
- § 25 Anfragen der *Stadträtinnen/Stadträte* (Fragestunde)

Abschnitt 4: Beschlussfassung

- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Abstimmungsgrundsätze
- § 28 Art der Abstimmung
- § 29 Wahlen
- § 30 Offenlegung oder schriftliches Verfahren
- § 31 Niederschrift
- § 32 Einsichtnahme in die Niederschrift

IV Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats in den Ausschüssen
- § 34 Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse

V Schlussbestimmungen

- § 35 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 36 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeinderats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Sie/Er wird im Verhinderungsfalle von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister vertreten. Ist auch diese/dieser verhindert, führt eine/ein nach § 48 Abs. 1 GO bestellte ehrenamtliche Stellvertreterin/bestellter ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz in der Reihenfolge ihrer Wahl durch den Gemeinderat.

§ 2 Fraktionen des Gemeinderats

- (1) Die *Stadträtinnen/Stadträte* können Fraktionen bilden. Eine Fraktion *muss* aus mindestens 3 *Stadträtinnen/Stadträten* bestehen. *Eine Stadträtin/Ein Stadtrat* kann nicht mehreren Fraktionen angehören, *sie/er* kann sich als Gast einer Fraktion anschließen.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Fraktionsmitglieder sind *der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister* mitzuteilen.

II Rechte und Pflichten der Stadträtinnen/Stadträte

§ 3 Rechtsstellung der Stadträtinnen/Stadträte

- (1) Die *Stadträtinnen/Stadträte* sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträtinnen/Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die *Stadträtinnen/Stadträte* entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Amtsführung, Anwesenheit in der Sitzung

- (1) Die *Stadträtinnen/Stadträte* müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und *verantwortungsbewusst* ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (2) Ist eine Stadträtin/ein Stadtrat verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt sie/er dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mit und verständigt seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter. Vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5 Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Stadträtinnen/Stadträte haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, im Einzelfall von der/vom Vorsitzenden besonders angeordnet, oder der Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist von der/vom Vorsitzenden aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (2) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten besteht solange Schweigepflicht, bis die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Stadträtinnen/Stadträte hiervon entbindet. Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerungen der einzelnen Stadträtinnen/Stadträte in der Beratung und die Art ihrer Abstimmung. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie öffentlich bekanntgegeben sind. Ist ein *Beschluss* wegen Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen nur teilweise bekanntgegeben worden, bleibt die Pflicht zur Vertraulichkeit für den nicht bekanntgegebenen Teil bestehen.
- (4) Die Stadträtinnen/Stadträte haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ihnen von der Stadt überlassene Schriftstücke über amtliche Vorgänge herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

§ 6 Befangenheit

- (1) Eine Stadträtin/Ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr/ihm selbst oder folgender Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - 1. der Ehegattin/dem Ehegatten,
 - 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grade Verwandten (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten).
 - 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe besteht (Geschwister, Eltern und Großeltern der Ehegattin/des Ehegatten, Stiefkindern und Stiefenkeln), oder
 - 4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Wegen Befangenheit ausgeschlossen ist eine Stadträtin/ein Stadtrat ebenfalls, wenn sie/er

- 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Bürgerin/der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
- 2. Gesellschafterin/Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie/er diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
- 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern *sie/er* diesem Organ nicht als Vertreterin/Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
- 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat, bei der/dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der/des Betroffenen der Gemeinderat bzw. bei Mitgliedern von gemeinderätlichen Ausschüssen der Ausschuss.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, *muss* die Sitzung verlassen. Ist *die/der* Vorsitzende befangen, so übernimmt *deren/dessen nächste/nächster Stellvertrete-rin/Stellvertreter* für diese Zeit den Vorsitz.
- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder der Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder eine/ein ehrenamtlich tätige/tätiger Bürgerin/Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber derjenigen/demjenigen ein, die/der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

§ 7 Vertretungsverbot

Die Stadträtinnen/Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen einer/eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterin/Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht

- (1) Ein Viertel der *Stadträtinnen/Stadträte* kann in allen Gemeindeangelegenheiten verlangen, *dass die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister* den Gemeinderat unterrichtet und *dass* dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten *Ausschuss* Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die *Antragstellerinnen/Antragsteller* vertreten sein.
- (2) *Stadträtinnen/Stadträte*, deren Interessen berührt werden, haben nur im Rahmen der für alle *Bürgerinnen/Bürger* geltenden Grundsätze Anspruch auf Akteneinsicht.

III Sitzungsordnung Abschnitt 1: Allgemeines

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, *muss* nichtöffentlich verhandelt werden.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 2 *gefasst*e Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ein durch *Beschluss* des Gemeinderats entgegen der Tagesordnung in die öffentliche Sitzung verwiesener Gegenstand, kann grundsätzlich erst in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats behandelt werden.

§ 10 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen, Presseberichterstattung

- (1) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird im "Haller Tagblatt" mit Ort und Zeit veröffentlicht.
- (2) Den Berichterstatterinnen/Berichterstattern der Presse sind besondere Sitzplätze im Zuhörerraum vorbehalten

§ 11 Sitzordnung

- (1) Die Sitzordnung wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den Fraktionen des Gemeinderats festgelegt.
- (2) Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst bestimmt.

§ 12 Zuhörerinnen/Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Platz vorhanden ist.

§ 13 Ordnung im Sitzungsraum

- (1) Die/Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann eine Stadträtin/ein Stadtrat von der/vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; damit ist auch der Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) *Die/Der Vorsitzend*e kann *Zuhörerinnen/Zuhörer*, die die Ruhe und Ordnung der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei allgemeiner Unruhe kann sie/er sämtliche *Zuhörerinnen/Zuhörer* aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (4) *DielDer Vorsitzende* kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann.
- (5) *Zuhörerinnen/Zuhörer,* die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

Abschnitt 2: Vorbereitung der Sitzungen

§ 14 Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Zu einer Sitzung *muss* unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören *muss*, beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand bereits innerhalb der letzten 6 Monate behandelt hat.
- (3) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, mindestens 5 Tage vor der Sitzung, schriftlich eingeladen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

(4) Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfalle eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält Zeit und Ort der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände. Diese werden für die öffentliche und die nichtöffentliche Verhandlung getrennt aufgeführt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung von der/vom Vorsitzenden nachträglich ergänzt werden. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände soll spätestens am Tage vor der Sitzung dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden und dementsprechend, wenn es sich um einen in öffentlicher Sitzung zu beratenden Gegenstand handelt, spätestens am Tage der Sitzung i. S. von § 10 bekanntgemacht werden.
- (4) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder des Gemeinderats ist ein bestimmter Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören *muss oder zum Aufgabengebiet einer städtischen GmbH gehört,* auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Der Antrag ist rechtzeitig *bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister* schriftlich einzureichen. Die Mitglieder des Gemeinderats sind über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung zu verständigen.
- (5) Über den Antrag einer/eines einzelnen Stadträtin/Stadtrats, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 16 Sitzungsvorlagen des Bürgermeisteramts

- (1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt das Bürgermeisteramt schriftliche Vorlagen an, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die schriftlichen Vorlagen werden der mündlichen Berichterstattung zugrundegelegt. Die Vorlagen müssen eine kurze Schilderung des Sachverhalts und einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) Die Vorlagen werden den Stadträtinnen/Stadträten möglichst frühzeitig vor der Beratung zugestellt, spätestens mit der Einladung.

Abschnitt 3: Geschäftsgang der Sitzungen

§ 17 Verhandlungsleitung

*Die/Der Vorsitzend*e eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die *Beschlussfähigkeit* des Gemeinderats fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§ 18 Behandlung der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Beratung erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung.

- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, werden in der Regel von den nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüssen vorberaten. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, werden auf *Beschluss derldes Vorsitzenden* oder eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen *Ausschuss* zur Vorberatung überwiesen.
- (3) *DielDer Vorsitzende* kann einen Gegenstand der Tagesordnung absetzen, solange der Gemeinderat noch nicht in die Verhandlung dieses Gegenstandes eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände nach § 15 Abs. 4 und 5.
- (4) Der Gemeinderat kann durch *Beschluss* einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand beenden (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) *Die/Der Beigeordnete* und *Ortsvorsteherinnen/Ortvorsteher* nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige *Einwohnerinnen/Einwohner* und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Gemeinderat kann die Anwesenheit der/des zuständigen Beigeordneten zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangen.

§ 20 Vortrag

- (1) *Die/Der* Vorsitzende kann den Vortrag *der/dem Beigeordneten* oder mit Einverständnis *der/des* zuständigen *Dezernentin/Dezernenten, einer/einem* anderen städtischen Bediensteten sowie auch *einer/einem* sachkundigen *Einwohnerin/Einwohner* oder Sachverständigen übertragen.
- (2) Auf Verlangen des Gemeinderats *muss die/der Vorsitzende eine Beamtin/einen Beamten* oder *Beschäftigten* der Stadt zu sachkundigen Auskünften zuziehen.
- (3) Anträge und Anfragen von *Stadträtinnen/Stadträten* sind, falls nicht auf die schriftliche Vorlage (s. §§ 22 und 25) verwiesen werden kann, von *dieser/diesen* selbst vorzutragen.
- (4) Der Vortrag im Gemeinderat ist mit den Anträgen der für die Vorberatung zuständigen Ausschüsse abzuschließen.

§ 21 Redeordnung

(1) Die Redezeit darf 10 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder *der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters*. Spricht *eine*

Rednerin/ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihrlihm die/der Vorsitzende nach einmaliger erfolgloser Mahnung das Wort entziehen.

- (2) Eine Teilnehmerin/Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihr/ihm von der/vom Vorsitzenden erteilt ist. Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen. Sie/Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch eine Rednerin/einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Sie/Er selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen, wie auch der/dem Beigeordneten, der Berichterstatterin/dem Berichterstatter und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und Sachverständigen das Wort erteilen.
- (3) Außer der Reihe und sofort nach der Rednerin/dem Redner, die/der zuletzt gesprochen hat, erteilt die/der Vorsitzende einer Stadträtin/einem Stadtrat das Wort zur Richtigstellung eigener Ausführung und zur Geschäftsordnung.
- (4) Die Unterbrechung einer Rednerin/eines Redners ist nur der/dem Vorsitzenden gestattet. Sie/Er kann eine Rednerin/einen Redner, die/der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Die/Der Vorsitzende kann einer Rednerin/einem Redner, die/der beim selben Verhandlungsgegenstand bereits zwei Mal "zur Sache" verwiesen wurde, bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Die/Der Vorsitzende kann eine Rednerin/einen Redner und eine Zwischenruferin/einen Zwischenrufer, deren/dessen Beiträge den Rahmen der Sachlichkeit sprengen, "zur Ordnung" rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung kann die/der Vorsitzende der Rednerin/dem Redner das Wort entziehen.
- (6) Treten Zweifel auf, ob das Entziehen des Wortes gerechtfertigt ist, hat auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Gemeinderat sofort zu entscheiden.
- (7) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters/einer Berichterstatterin, einer anderen Stadträtin/eines anderen Stadtrats oder einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Die/Der Vorsitzende erteilt ihr/ihm dazu nach Zustimmung der Rednerin/des Redners das Wort.

§ 22 Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.
- (2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum *Schluss* der Beratung hierüber gestellt werden.

§ 23 Finanzanträge

(1) Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Gemeinderat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.

(2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 24 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer der Antragstellerin/dem Antragsteller und der/dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion eine Rednerin/ein Redner Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag auf Abstimmung ohne weitere Beratung (*Schlussantrag*) entsprechend § 18 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung,
 - c) der Antrag auf Schließung der Rednerliste,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten (Antrag auf Vertagung),
 - e) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (3) Eine Stadträtin/Ein Stadtrat, die/der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 2 Buchstabe b) und c) nicht stellen.

§ 25 Fragestunde

- (1) Jede Stadträtin/Jeder Stadtrat kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister Anfragen über alle Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung richten. Dies gilt nicht für Weisungsaufgaben, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörden geheimzuhalten sind. Die Anfragen von Stadträtinnen/Stadträte sind möglichst frühzeitig schriftlich an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister einzureichen.
- (2) Die Anfragen werden für die nachfolgende Fragestunden von der Oberbürgermeisterin/vomOberbürgermeister bekanntgegeben und nach Möglichkeit entweder mündlich oder unter Bezugnahme auf die vorgelegte schriftliche Auskunft beantwortet.
- (3) Mündliche Anfragen werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister nach Möglichkeit in derselben Fragestunde beantwortet.
- (4) Die Fragestunde findet *am Ende* der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Die Fragen werden in der Fragestunde in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister behandelt. Die von den Fraktionen eingebrachten Fragen haben Vorrang.

Abschnitt 4: Beschlussfassung

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist *beschlussfähig*, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat *beschlussfähig*, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (3) Ist keine *Beschlussfähigkeit* des Gemeinderats gegeben, entscheidet *die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister* anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen *Stadträtinnen/Stadträte*.
- (4) Sind auch die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Entscheidung bestellen. Ist auch das nicht möglich, so wird gemäß § 124 der GO von der Rechtsaufsichtsbehörde eine Beauftragte/ein Beauftragter für die Entscheidung dieser Angelegenheit bestellt.
- (5) Bei einer Besichtigung können Beschlüsse nur *gefasst* werden, wenn mit dieser eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung verbunden ist.

§ 27 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Vor der Abstimmung nennt die/der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung, bei vorberatenden Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses.
- Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
- (4) Im Übrigen wird bei mehreren Anträgen in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind, falls nicht vom Gemeinderat eine andere Reihenfolge beschlossen wird.

§ 28 Art der Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Händeerheben gefaßt.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- (3) Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Das Wahlergebnis wird durch die Schriftführerin/den Schriftführer und zwei Stadträtinnen/Stadträte ermittelt.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt die/der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

§ 29 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden *Bewerberinnen/Bewerbern* mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl und erhält diese/dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, soll der zweite Wahlgang frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (3) Das Wahlergebnis wird durch die Schriftführerin/den Schriftführer und zwei Stadträtinnen/Stadträten ermittelt.
- (4) Bei Losentscheidungen wird die Losziehung von zwei vom Gemeinderat bestimmten *Stadträtinnen/Stadträten* durchgeführt, wobei *eine/einer* die Lose vorbereitet und *die/der* andere das Los zieht.

§ 30 Offenlegung oder schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse wird eine fortlaufende Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Niederschrift enthält den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen (Sachdarstellung, wesentlicher Inhalt der Aussprache und Wortlaut der Beschlüsse) sowie
 - a) die Namen der/des jeweiligen Vorsitzenden, der Berichterstatterin/des Berichterstatters und der zur Beratung beigezogenen sachverständigen Personen;

- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden *Stadträtinnen/Stadträte* mit Angabe des Grundes der Abwesenheit;
- c) den Beginn und das Ende der Sitzung;
- d) die Feststellung, dass eine/ein befangene/befangener Stadträtin/Stadtrat abgetreten war;
- e) alle gestellten Anträge;
- f) das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis, und zwar bei förmlicher Abstimmung das Stimmenverhältnis, sofern es festgestellt wurde, bei Wahlen die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen und
- g) die Feststellung, dass die evtl. erforderliche qualifizierte Mehrheit der Stimmen vorhanden war.
- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann verlangen, dass ihrelseine persönliche Stellungnahme zu einem Verhandlungsgegenstand, ihrelseine Abstimmung und ihrelseine Begründung der Abstimmung in der Niederschrift ausdrücklich festgehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für die persönlichen Stellungnahmen der Beigeordneten und Ortsvorsteher.
- (4) Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden und von zwei Stadträtinnen/Stadträten, die vom Gemeinderat jeweils für ein Vierteljahr hierzu bestimmt werden und an den Verhandlungen teilgenommen haben sowie von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet. Außerdem ist sie von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister, falls sie/er in der Sitzung nicht den Vorsitz innehatte sowie in jedem Falle von der/dem Beigeordneten mit einem Sichtvermerk zu versehen.
- (5) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Auflegen eine Stunde vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Jeweils eine vollständige Mehrfertigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird den Fraktionen für ihre Unterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird bei der Schriftführerin/beim Schriftführer verwahrt.
- (2) *Die Stadträtinnen/Stadträte* können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (3) Die Einsichtnahme in die nach § 31 Abs. 5 nicht beanstandete Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den *Bürgerinnen/Bürgern* gestattet.

IV Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats in den Ausschüssen

- (1) Auf die Verhandlungen der beschließenden und der beratenden Ausschüsse findet die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß Anwendung.
- (2) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben *ihre Stellvertreterinlih*ren Stellvertreter rechtzeitig zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen und ihnen ggf. die Beratungsunterlagen zu übergeben.
- (3) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 34 Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, soweit Gegenstände verhandelt werden, für die der *Ausschuss* entsprechend der Hauptsatzung abschließend zuständig ist.
- (2) Sitzungen beschließender Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (3) Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

§ 36 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim Oberbürgermeister